kantonglarus

Abteilung Landwirtschaft
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Telefon 055 646 66 45
E-Mail: landwirtschaft@gl.ch
www.gl.ch

Klappertopf (*Rhinanthus* L.) in Naturwiesen

Vorverlegung des Schnittzeitpunkts von Biodiversitätsförderflächen

Ausgangslage

In wenig oder nicht gedüngten Wiesen, welche spät geschnitten werden, kann sich die Klappertopf-Pflanze (Arten der Gattung *Rhinanthus* L.) stark ausbreiten. Als Halbparasit entzieht sie den benachbarten Pflanzen (bes. Gräsern) über die Wurzeln Wasser und Nährstoffe. Ertrag, Futterwert und vorläufig auch die Artenvielfalt von Pflanzenbeständen mit hohem Anteil Klappertopf gehen zurück, der Anteil der Gräser nimmt ab.
Der Futterwert von Klappertopf ist gering, in frischem Zustand ist die Pflanze leicht giftig (Gehalt an Aucubin resp. Rhinanthin kann Entzündungen und Krämpfe verursachen), im Heu hingegen ungefährlich. Klappertopf-Arten sind einjährig, d.h. sie müssen alljährlich Samen bilden und neu keimen, um sich in einem Wiesenbestand zu erhalten.
Besonders in extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen mit festgelegtem spätem Schnittzeitpunkt und bei nicht sehr dichtem Pflanzenbestand, wo viel Licht die Bodenoberfläche erreicht, findet der Klappertopf günstige Bedingungen vor und kann sich stark ausbreiten. Ausreichend Niederschläge im Frühjahr begünstigen seine Entwicklung.

Massnahmen

Frühzeitige Schnittnutzung ist eine aussichtsreiche Bewirtschaftungsmassnahme, um den Klappertopf zurückzudrängen. Schnitt, vor oder während der Blüte, verhindert die Samenreifung und unterbricht den Vermehrungszyklus.
Die Abteilung Landwirtschaft kann für Parzellen mit hoher Klappertopfdichte auf Gesuch hin eine Vorverlegung des Schnittzeitpunkts in *extensiv* oder *wenig intensiv genutzten Wiesen* bewilligen (Flächen mit den Nutzungscodes 611 oder 612).
Damit soll die Zusammensetzung des Pflanzenbestandes futterbaulich verbessert werden. Grundlage dafür ist die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, Art. 58 Abs. 9 u.10 DZV.
Bei Wiesen mit Verträgen nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) obliegt der Entscheid der Abteilung Umweltschutz und Energie bzw. deren Fachstelle für Naturschutz.

Vorgehen und Bedingungen

- Der Gesuchsteller (Bewirtschafter) stellt bei der Abteilung Landwirtschaft (Telefon-Nr. 055 646 66 45) schriftlich oder telefonisch ein Gesuch zur Vorverlegung des Schnittzeitpunkts. Das Gesuch muss spätestens 10 Tage vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt der Parzelle eingereicht werden.
- Die betroffene Fläche wird von der Abteilung Landwirtschaft anhand aktueller Fotos oder vor Ort beurteilt.
- Die Abteilung Landwirtschaft erteilt dem Bewirtschafter schriftlich Bescheid über Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs.
- Im Falle einer Bewilligung informiert der Bewirtschafter die Abteilung Landwirtschaft spätestens bis Ende August desselben Jahres, ob resp. an welchem Datum die Massnahme durchgeführt wurde.
- Gesuche für Flächen mit NHG-Vertrag sind direkt der Fachstelle für Naturschutz bei der Abteilung Umweltschutz und Energie zu stellen (Tel.-Nr. 055 646 64 64).

Weitere Auflagen

- Der Schnitt soll am besten zum Zeitpunkt des Blühbeginns der Klappertopfpflanzen vorgenommen werden.
- Das Schnittgut muss von der Parzelle abgeführt werden.
- Eine frühzeitige Weidenutzung anstelle der Schnittnutzung ist nicht zulässig.
- Für die gleiche Fläche darf innerhalb von 6 Jahren höchstens zweimal ein Gesuch für eine Vorverlegung des Schnittzeitpunkts gestellt werden. Für jedes Mal ist eine separate Bewilligung einzuholen.
- Bei Nichteinhalten der hier aufgeführten Bedingungen und Auflagen werden dem Bewirtschafter der betroffenen Parzelle die Direktzahlungen gemäss Anhang der Direktzahlungsverordnung gekürzt (Anh. 8 Ziff. 2.4 u. 2.4.6 ff DZV).